



Nr. 50 vom 21.12.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
04.12.18	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofs- satzung der Gemeinde Jakobsweiler vom 28.01.2011	869
17.12.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2018	870
18.12.18	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Bischheim	872
18.12.18	Bekanntmachung zur Wahl des Wehrführers und eventuell eines Stellvertreters der Feuerwehreinheit Kirchheimbolanden gemäß § 14 LBKG am 29.01.2019	879
18.12.18	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbands- gemeindewerke Kirchheimbolanden	880
19.12.18	Bekanntmachung der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzaus- schusses der Stadt Kirchheimbolanden gemeinsam mit der 5. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 09.01.2019	902
19.12.18	Bekanntmachung der 49. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 14.01.2019	903
19.12.18	Bekanntmachung über die Festsetzung der Höhe der ein- maligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Ab- wasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	904

19.12.18	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden vom 26.09.2016 in der ab 21.10.2016 geltenden Fassung	906
19.12.18	Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	909
19.12.18	Bekanntmachung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz	916
21.12.18	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Bischheim	917
21.12.18	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Orbis	918
21.12.18	Bekanntmachung der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über die Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) Projekte Kirchheimbolanden	919

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
17.12.18	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Verwertung und Entsorgung von Grüngut auf den Grüngutsammelplätzen im Donnersbergkreis - eingesammelte Tannenbäume nach Weihnachten	921
19.12.18	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Dannenfels, Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Dannenfels	923

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 04.12.2018

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Jakobsweiler vom 28.01.2011

Der Gemeinderat Jakobsweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

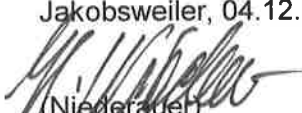
§ 15 a Wiesengrabanlage wir neu hinzugefügt

§ 15 a Wiesengrabanlage

- (1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Ascheurnen. Die Vorschriften des § 13 gelten entsprechend.
- (2) Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Je Bestattungsfall ist jedoch eine liegende Namenstafel (max. 30 cm x 40 cm) zulässig. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Die Bestattung in der Wiesengrabanlage geschieht nur auf Antrag.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jakobsweiler, 04.12.2018


(Niederauer)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2018 vom 17.12.2018

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **10.12.2018** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	23.531.350 €	-7.421.110 €	16.110.240 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.244.290 €	-1.624.090 €	24.620.200 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-2.712.940 €	-5.797.020 €	-8.509.960 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.851.390 €	-5.797.020 €	-7.648.410 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.241.210 €	90.000 €	3.331.210 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.237.860 €	90.000 €	3.327.860 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.350 €	0 €	3.350 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.848.040 €	5.797.020 €	7.645.060 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € **nicht geändert**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Stadtrat am 08.05.2018 beschlossene **Stellenplan wird geändert.**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	39.109.437,62 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	38.198.849,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	40.494.989,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	31.985.029,38 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	31.684.479,38 €

Kirchheimbolanden, 17.12.2018

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **02.01.2019 bis 11.01.2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
der Gemeinde Bischheim
vom 18.12.2018**

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischheim in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepunktes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei

Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung und
- 3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
 - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,

- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

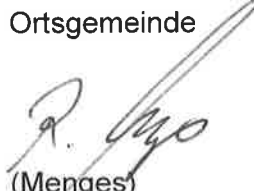
§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung zur Erhebung von Erschließungsanlagen vom 25.11.1987.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischheim, den 18.12.2018

Ortsgemeinde


(Menges)

Ortsbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG

**zur Wahl des Wehrführers und eventuell eines Stellvertreters der Feuerwehreinheit
Kirchheimbolanden gemäß § 14 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes
(LBKG)**

Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin und eventuell eines Stellvertreters/einer
Stellvertreterin für die Feuerwehreinheit Kirchheimbolanden findet am

Dienstag, 29. Januar 2019, 19.00 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus in Kirchheimbolanden

statt.

(Haas)
Bürgermeister



Telefon 06352-4004-0
Telefax 06352-4004-600
www.kirchheimbolanden.de
e-mail: vg@kirchheimbolanden.de

Besuchszeiten	Montag	8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr
	Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
	Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 18.00 Uhr
	Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr



Satzung

über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der

Verbandsgemeinde
(Verbandsgemeindewerke)
Kirchheimbolanden

vom

18.12.2018

in der ab

01. Januar 2019

gültigen Fassung

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 18.12.2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abgabearten	3
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag.....	3
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	5
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	9
§ 8 Vorausleistungen	10
§ 9 Ablösung	10
§ 10 Beitragsschuldner	10
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	10
III. Abschnitt: Laufende Entgelte	10
§ 12 Entgeltsfähige Kosten	10
§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge	11
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	11
§ 15 Vorausleistungen	12
§ 16 Ablösung	12
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit	12
§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung	12
§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht	13
§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	13

§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser	14
§ 22 Entstehung des Gebührenanspruches	15
§ 23 Vorausleistungen	15
§ 24 Gebührenschuldner	16
§ 25 Fälligkeiten	16
IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	16
§ 26 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse	16
§ 27 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	17
§ 28 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	17
V. Abschnitt: Abwasserabgabe	18
§ 29 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	18
§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter	18
VI. Abschnitt: Inkrafttreten	18
§ 31 Inkrafttreten	18
Anlage 1 zu § 1 Abs. 3	20

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung,
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 18 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 26 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 27 dieser Satzung.
 5. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 28 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.
5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
6. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
7. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
8. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

1. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde laut Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 05.03.1996 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt.
2. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde laut Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 05.03.1996 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Die Fläche von der Grundstücksseite, an der der Anschluss erfolgt ist oder voraussichtlich erfolgen wird, bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Hinterliegergrundstücken wird die tiefenmäßige Begrenzung vom Ende der Zufahrt oder des Zuganges aus gemessen.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 25 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der

Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt:

- a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche

mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Faktoren nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)

a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe

	0,1
--	-----

(4) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Befestigte Stellplätze und Garagen

	0,9
--	-----

- | | |
|--|-----|
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) | 0,8 |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen | 0,1 |
| a) Freiflächen | 0,8 |
| b) Gewächshausflächen | 0,6 |
| 4. Kasernen | 0,8 |
| 5. Bahnhofsgelände | 0,1 |
| 6. Kleingärten | 0,2 |
| 7. Freibäder | 0,9 |
| 8. Verkehrsflächen | |
- (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.
Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserabwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 50 v.H. der in der Entgeltkalkulation zum Wirtschaftsplan ermittelten fixen Kosten erhoben.
- (4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Als Benutzungsgebühr wird die Differenz zwischen den nach § 12 auf das Schmutzwasser entfallenden entgeltsfähigen Kosten und den nach § 13 Abs. 3 ermittelten Kosten erhoben.

- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 20

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 15. Tag des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.
- Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach möglicher Kenntniserlangung des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.
- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.
- (7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
DIN 38409 H 51	für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅),
DIN 38405 D 11	für Phosphat,
DIN 38409 H 34	für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-h-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
P _{ges}	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich

ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 24 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

§ 26 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem sowie des Kontroll- und Übergabeschachtes auf dem privaten Grundstück, soweit er vom Einrichtungsträger hergestellt wird.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlussleitungen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 27

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitungen einer der Richtwerte nach Anhang 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Die Gebühr wird in der Entwässerungsgenehmigung schriftlich festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides (Entwässerungsgenehmigung) fällig.

V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE

§ 29

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenanspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 €.
- (3) Der Abgabenanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 30

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde vom 07. Oktober 2014 in der ab 01. Januar 2015 gültigen Fassung außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kirchheimbolanden, 19.12.2018


.....
Haas
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

19.12.2018 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kirchheimbolanden, gemeinsam mit der 5. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kirchheimbolanden, zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Mittwoch, 9. Januar 2019, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Kirchheimbolanden durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

19.12.2018 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 49. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Montag, 14. Januar 2019, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

- | | |
|------|--|
| 1. | Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse |
| 2. | Straßenreinigungssatzung;
Beratung und Beschlussfassung |
| 3. | Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Kirchheimbolanden durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz |
| 4.1- | Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen |
| 4.2 | und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO |
| 5. | Einwohnerfragestunde |

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|----|--------------------------|
| 6. | Grundstücksangelegenheit |
|----|--------------------------|

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/825-13+15/19/ku

Kirchheimbolanden, 19.12.2018

Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

1. Beschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 07. Oktober 2014 in der ab 01. Januar 2015 gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 die nachstehenden, ab 01.01.2019 geltenden, Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt.

2. Entgelte

2.1. einmalige Beiträge

2.1.1.	Erstmalige Herstellung	5,52 €
	➤ Schmutzwasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	
	➤ Niederschlagswasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	11,91 €
	➤ Straßenoberflächenentwässerung einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche	20,64 €
2.1.2.	Erweiterung	
	➤ Schmutzwasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	7,97 €
	➤ Niederschlagswasser je qm gewichteter Grundstücksfläche	14,13 €
	➤ Straßenoberflächenentwässerung einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche	22,13 €

2.1.3. Ablösebeträge bei privaten Erschließungsmaßnahmen

- | | |
|---|--------|
| ➤ Schmutzwasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 0,90 € |
| ➤ Niederschlagswasser
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 3,30 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung
einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 6,41 € |

2.2. laufende Entgelte

- | | |
|--|----------|
| 2.2.1. Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser)
je cbm gewichteter Schmutzwassermenge | 2,61 € |
| 2.2.2. Wiederkehrender Beitrag (Schmutzwasser)
je qm gewichteter Grundstücksfläche | 0,12 € |
| 2.2.3. Wiederkehrender Beitrag (Niederschlagswasser)
je qm festgesetzter Abflussfläche | 0,52 € |
| 2.2.4. laufende Kostenerstattung der Straßenbaulasträger
als Abschlag je qm Straßenfläche | |
| ➤ Landesstraßen | 0,5903 € |
| ➤ Kreisstraßen | 0,7014 € |
| ➤ Gemeinde-/Stadtstraßen, -wege und -plätze | 1,0940 € |

2.3. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
(§§ 17 und 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung, § 28 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)

125,00 €



 Haas
 Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung –

der

Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden

vom 26.09.2016

in der ab 21.Oktober 2016 geltenden Fassung

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

§ 22 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – wird wie folgt neu gefasst:

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 1, § 8, § 18 Abs. 1),
4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, nicht durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6)),
5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),
6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9, Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammten von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. Seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 19.12.2018

.....
Haas
Bürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 19.12.2018

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlicher Interessen gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beige-fügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Perso-nals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je an-gefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
 4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstel-lung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Repa-raturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz frem-der technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminier-ten Löschwassers und die durch kontaminierten Löschwassers verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umge-bung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filter-einsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6**Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7**Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 07.09.2005 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kirchheimbolanden, 19.12.2018
Verbandsgemeindeverwaltung

(Haas)
Bürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 01.01.2019

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (Gerätewart, sonstige bei der Verbandsgemeinde be- schäftigten Feuerwehrangehörigen)	37,70 EUR/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	37,70 EUR/Std.
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	MTF – Mannschaftstransportfahrzeug	20,70 EUR/Std.
2.2	TSF – Tragkraftspritzenfahrzeug	20,82 EUR/Std.
2.3	KLF – Kleinlöschfahrzeug	22,32 EUR/Std.
2.4	MZF – Mehrzweckfahrzeug	20,70 EUR/Std.
2.5	KTLF – Kleintanklöschfahrzeug	25,49 EUR/Std.
2.6	TLF 20/40 SL – Tanklöschfahrzeug	42,09 EUR/Std.
2.7	TLF 16/25 – Tanklöschfahrzeug	36,34 EUR/Std.
2.8	LF 16 TS – Löschgruppenfahrzeug	35,33 EUR/Std.
2.9	HLF 20 – Hilfeleistungslöschfahrzeug	43,81 EUR/Std.
2.10	LF 8/6 – Löschgruppenfahrzeug	29,66 EUR/Std.
2.11	VRW – Vorausrüstwagen	24,29 EUR/Std.
2.12	RW-Kran – Rüstwagen mit Kran	32,38 EUR/Std.
2.13	DLK – Drehleiter mit Korb	55,54 EUR/Std.
2.14	ELW 1 – Einsatzleitwagen	29,97 EUR/Std.
2.15	GW-G2 – Gerätewagen-Gefahrgut	15,78 EUR/Std.
2.16	SW 2000 – Schlauchwagen	20,12 EUR/Std.
2.17	KdoW – Kommandowagen	11,55 EUR/Std.
3	Geräte	
3.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	30,-- EUR/Std.
	Je Scheinwerfer einzeln	10,-- EUR/Std.
3.2	Be- und Entlüftungsgeräte	20,-- EUR/Std.
3.3	Feuerlöscher/Kübelspritze	15,-- EUR/je Tag
3.4	Motorsägen	20,-- EUR/Std.
3.5	Notstromaggregat	25,-- EUR/Std.
3.6	Öl-Auffangbehälter Bis 10 m³ Über 10 m³	20,-- EUR/je Einsatz 25,-- EUR/je Einsatz
3.7	Pressluftatmer	50,-- EUR/je Einsatz
3.8	Schlauchmaterial B/C/D	15,-- EUR/je Tag
3.9	Strahlrohr B/C	15,-- EUR/1. Tag 5,-- EUR/je weitere Tag
3.10	Tauchpumpe	30,-- EUR/Std.
3.11	Industrie-Sauger	25,-- EUR/Std.
3.12	Wärmebildkamera	50,-- EUR/je Einsatz

3.13	Beleuchtungssatz mit 3 Ballonleuchten Je Ballonleuchte einzeln	30,-- EUR/Std. 10,-- EUR/Std.
3.14	Hohlstrahlrohr	20,-- EUR/1. Tag 10,-- EUR/je weiterer Tag
4	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung (PSA)	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet: 20,-- EUR/komplett 8,-- EUR/je Einzelteil Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigung und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen (nicht kontaminierte Chemikalienschutzanzüge)	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet: 60,-- EUR/je Anzug Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
	Überprüfung von nicht kontaminierten Vollschutzanzügen	35,-- EUR/je Anzug
4.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen	
	Atemschutzgeräte	20,-- EUR/je Stück
	Atemschutzmaske	15,-- EUR/je Stück
	Lungenautomat	15,-- EUR/je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren	5,-- EUR/pro Liter
4.5	Einbinden von Schlauchkupplungen B/C/D	10,-- EUR/je Stück
4.6	Schläuche waschen-trocknen-prüfen B-Druckschläuche C-Druckschläuche D-Druckschläuche	15,-- EUR/je Schlauch 13,-- EUR/je Schlauch 10,-- EUR/je Schlauch
4.7	Vulkanisieren von Schläuchen	10,-- EUR/je Flickstelle
4.8	Arbeitsleinen	6,-- EUR/je Stück
4.9	Wohnungs-/Aufzugöffnung ohne akute Gefahr	80,-- EUR
4.10	Beseitigung eines Wespennestes	60,-- EUR
4.11	Entsorgung von belastetem Ölbindemittel	45,-- EUR/je Sack
4.12	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	524,39 EUR/je Einsatz
4.13	Missbräuchliche Alarmierung Steht so in der Mustersatzung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostenersätze berechnet.

4.14	Ölbindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.15	Säurebindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.16	Profilzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.17	Halbzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.18	Schaummittel (pro Liter)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten (lt. § 5 V dieser Satzung)



Az: 1/118 121 2/17/Bit./Hop.

Öffentliche Bekanntmachung

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in der Zeit von September 2016 bis Januar 2017 eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre ab 2012 vorgenommen. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wurde am 18.12.2018 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates sind gem. § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Prüfungsmitteilungen und die daraufhin gefertigten Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung an sieben Werktagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen (§ 110 Abs. 5 GemO). Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2019 bis 10.01.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 203.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchheimbolanden, 19.12.2018
Verbandsgemeindeverwaltung

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Bischheim

Der **Ortsgemeinderat Bischheim** hat in seiner Sitzung am **17.12.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	1.318.418,05 €
Aufwendungen	1.394.190,07 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag)	-75.772,02 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 4.598.648,13 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **02.01.2019 bis 11.01.2019** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **21.12.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Orbis

Der **Ortsgemeinderat Orbis** hat in seiner Sitzung am **13.12.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	778.600,63 €
Aufwendungen	703.521,77 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	75.078,86 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 3.805.202,32 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **21.12.2018 bis 11.01.2019** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **21.12.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

über die Aufhebung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) Projekte Kirchheimbolanden

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) Projekte Kirchheimbolanden wird aufgelöst.

§ 2

1. Diese Satzung tritt zum 31.12.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) Projekte Kirchheimbolanden vom 23.04.2013 außer Kraft.



Haas
Bürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Postf. 12 80-67285 Kirchheimbolanden

KREISVERWALTUNG Donnersbergkreis

Verbandsgemeindeverwaltungen

Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0
Fax 06352 710-237
Internet:
www.donnersberg.de
E-Mail:
kreisverwaltung@donnersberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter/in	Telefon (06352) Durchwahl E-Mail	Zimmer Nr.	Datum
	7/72	Frau Reißmann	710-157 krissmann@donnersberg.de	229	17.12.2018

Verwertung und Entsorgung von Grüngut auf den Grüngutsammelplätzen im Donnersbergkreis - eingesammelte Tannenbäume nach Weihnachten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits vielfach bekannt, wurde zum 01.05.2018 ein neues Grüngutkonzept für die Verwertung und Entsorgung von Grüngut auf den fünf Grüngutsammelplätzen des Landkreises Donnersbergkreis eingeführt. Damit verbunden sind neben Zufahrtbegrenzungen auch festgelegte Öffnungszeiten, zu welchen Grüngutschnitt aus Privathaushalten angeliefert werden können. In den Monaten Oktober - März sind alle Plätze von Montag – Samstag 8:00 – 19:00 Uhr geöffnet, mit Ausnahme Eisenberg-Steinborn: von 8:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Dies gilt ausschließlich für Privatanlieferungen. Die Höhenbegrenzung von 2,00 m verhindert das Zufahren mit großen Fahrzeugen.

Die Höhenbegrenzung von 2,00 m ist an jedem 1. und 2. Samstag im Monat von 9:00 – 13:00 Uhr sowie am 3. Donnerstag im Monat von 13:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

Am Samstag, den 05.01.2019 und 12.01.2019 sind somit alle Grüngutplätze in der Zeit vom 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr für die Entsorgung der gesammelten Tannenbäume geöffnet. Die Zufahrtbegrenzung wird für diesen Zeitraum ebenfalls geöffnet sein, sodass das Zufahren mit großen Sammelfahrzeugen ungehindert möglich sein wird.



Kreisverwaltung
Donnersbergkreis

Bankverbindungen:
 Sparkasse Donnersberg BIC: MALADE51ROK
 IBAN: DE19 5405 1990 0000 0074 35
 Volksbank Alzey-Worms eG BIC: GENODE61AZY
 IBAN: DE95 5509 1200 0010 1810 03
 weitere unter www.donnersberg.de

Besuchszeiten:
 vormittags montags bis donnerstags 8:00 - 12:30 Uhr
 freitags 8:00 - 12:00 Uhr
 nachmittags montags bis mittwochs 14:00 - 16:00 Uhr
 donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr

Zulassungsetelle:
 vormittags montags bis freitags 7:30 - 11:30 Uhr
 nachmittags montags bis mittwochs 14:00 - 15:30 Uhr
 donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr
 Termine nach Vereinbarung möglich

Bitte informieren Sie die Ortsgemeinden und Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

Angenommen werden ausschließlich Tannenbäume und loses Tannenschnittgut ohne Dekoration oder sonstige Kunststoffteile.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rißmann)

mann

BEKANNTMACHUNG

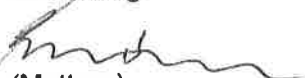
Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Dannenfels, Blatt 755, Gemarkung Dannenfels

Flist. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
2778	Landwirtschaftsfläche	Bangert	0,6506 ha
2811	Landwirtschaftsfläche	Büchelgarten	0,4421 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 19.12.2018
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag


(Mattern)